



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberbürgermeister der kreisfreien Städte  
des Landes Brandenburg

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster  
Potsdamer Landstraße 49b  
14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig

Kreisangehörige Aufgabenträger der Wasserver-  
und Abwasserentsorgung

über

Landrätinnen und Landräte als allgemeine untere  
Landesbehörden des Landes Brandenburg

nachrichtlich:  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam

Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V.  
Behlertstraße 33a  
14467 Potsdam

Landkreistag Brandenburg e.V.  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

- **nur per E-Mail** -

Potsdam, 26. Januar 2024

**Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2023 ([9 CN 3.22](#))**

Auf das am 18.01.2024 veröffentlichte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2023 wurde bereits per E-Mail hingewiesen.

In der Revisionsentscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.06.2022 ([9 A.217](#)) aufgehoben, soweit dieser

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

**Ministerium des Innern  
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Monika Dressel  
Gesch.Z.: 03-33-372-03/2010-001/006  
Dok.-Nr.: A-2024-00031691  
Telefon: +49 331 866-2333  
Fax: +49 331 293788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[Monika.Dressel@mik.brandenburg.de](mailto:Monika.Dressel@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



**INNENMINISTER  
KONFERENZ  
Brandenburg 2024**

die Zurückweisung eines Normenkontrollantrages betraf, und die Sache insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen.

Es hat entschieden, dass bei einem Wechsel des Finanzierungsmodells zur Deckung des Herstellungsaufwands einer zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von einer Beitrags- auf eine reine Gebührenfinanzierung mit gespaltenen Gebührensätzen für Grundstücke, für die Beiträge gezahlt wurden, und Grundstücke, für die keine Beiträge gezahlt wurden, Art. 2 Abs.1 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutz nach Art.20 Abs.3 GG einer Gebührenfinanzierung der Herstellungskosten entgegen steht, soweit Beiträge aufgrund hypothetischer Festsetzungsverjährung nicht mehr erhoben werden konnten. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist durch den Vertrauensschutz, aufgrund hypothetischer Festsetzungsverjährung nicht mehr durch Beiträge zur Deckung des Herstellungsaufwands für die öffentliche Einrichtung beitragen zu müssen, auch das Vertrauen geschützt, nicht über Benutzungsgebühren zur Deckung dieses Anteils der Herstellungskosten beitragen zu müssen.

Die Rundschreiben

- **vom 8. März 2016 (Az.: 33-376-01):**  
*[Geänderte Rechtsprechung zur Anwendung des § 8 Abs. 7 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)  
Urteile des OVG vom 11. Februar 2016, Az. 9 B 1.16; 9 B 43.15 ]*

und

- **vom 31. August 2020 (Az.:33-376-01)**  
*[Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 2020 (1BvR 1866/15, BvR 1869/15, 1 BvR 1868/15) und vom 01. Juli 2020 (1 BvR 2838/19)]*

enthalten u.a. Hinweise auf die bisherige – anderslautende – Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zur Zulässigkeit und Erforderlichkeit gespaltener Gebührensätze. Sie werden daher aufgehoben.

Es ist vorgesehen, nach Auswertung der noch ausstehenden Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg in der vom Bundesverwaltungsgericht zurückverwiesenen Sache die Rechtslage in einem neuen Rundschreiben darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lechleitner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

MIK.Brandenburg.de